

# **Statuten**

## **der Astronomischen Gesellschaft Zug**

### **(AGZ)**

Vorbemerkung: Für alle sprachlich bedingten männlichen Formulierungen gilt sinngemäss auch die weibliche Form.

#### **I. Name, Sitz und Zweck.**

1. Die am 3. April 2023 gegründete Astronomische Gesellschaft Zug ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB und hat ihren Sitz in Zug.
2. Die AGZ bezweckt den Zusammenschluss aller an der Astronomie und deren verwandten Gebieten interessierten Personen in der Region Zug. Sie widmet sich der Verbreitung der Astronomie in Schule und Bevölkerung. Sie strebt den Bau einer Sternwarte auf dem Gebiet des Kantons Zug an.
3. Die AGZ verfolgt keine gewinnbringenden Ziele und ist politisch sowie konfessionell neutral.
4. Die AGZ bemüht sich um Aufnahme bei der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft SAG.
5. Das Geschäftsjahr der AGZ ist das Kalenderjahr.

#### **II. Mitgliedschaft.**

1. Die AGZ setzt sich aus Aktiv-, Passiv und Jungmitgliedern zusammen. Alle Aktiv- und Jungmitglieder sind zugleich Mitglieder der SAG.
2. Aktivmitglieder unter 25 Jahren werden als Jungmitglieder aufgenommen. Die Mutation zum Vollmitglied wird jeweils am 1. Januar jenes Jahres vollzogen, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.
3. Passivmitglieder unterstehen keinen Pflichten. Sie bezahlen einen freiwilligen Beitrag in frei gewählter Höhe und unterstützen die AGZ ideell.
4. Zu Ehrenmitglieder der AGZ können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche diese Ehrung als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der AGZ oder astronomischen Forschung verdienen. Pro Geschäftsjahr darf höchstens ein Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Beitrittserklärungen in die AGZ sind schriftlich oder per Mail einzureichen. Erfolgt der Beitritt vor dem 1. September, ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
6. Der Bezug der Fachzeitschrift ORION ist fakultativ. Mitglieder erhalten die Zeitschrift zu einem reduzierten Preis.
7. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu richten. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall noch zu entrichten.
8. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die die Interessen und den Ruf der AGZ beeinträchtigen. Das betroffene Mitglied kann an die Generalversammlung rekurrieren, nachdem es vom Vorstand angehört worden ist. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
9. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen der AGZ.

### **III. Organe**

1. Die Organe der AGZ sind:
  - a) Die Generalversammlung GV
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren.  
Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Rechnungsrevisor sein.
- A. **Die Generalversammlung.**
  1. Die ordentliche GV findet jährlich vor dem 1. April statt.
  2. Eine ausserordentliche GV muss auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder wenigstens eines Drittels der Mitglieder unter Bekanntgabe von bestimmten Anträgen einberufen werden.
  3. Ort, Zeit und Traktanden der GV müssen mindestens einen Monat vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

4. Anträge für die ordentliche GV sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.
5. Jedes an der GV anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Der GV obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des schriftlichen Protokolls der letzten GV
  - b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Budgets für das neue Jahr
  - e) Festsetzung der Jahresbeiträge der einzelnen Mitglieder-Kategorien
  - f) Festsetzung der Finanzkompetenzen (Präsident, Vorstand)
  - g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - h) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - l) Änderung der Statuten
  - m) Auflösung der Gesellschaft.
7. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.  
Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.
8. Die GV wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **B. Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Aktiv- und Jungmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und bis zu vier weiteren Mitgliedern
3. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der GV

4. Der Vorstand ist befugt, einzelne oder mehrere Personen mit der Behandlung besonderer Fragen zu beauftragen.
5. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Delegierte besonderer Fragen haben bei den Vorstandssitzungen bei den betreffenden Traktanden beratende Stimme.
6. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
  - a) Leitung der AGZ und deren Vertretung nach aussen
  - b) Vorbereitung und Einberufung der GV inkl. Festsetzung von Ort, Zeit und Traktandenliste.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der GV
  - d) Verwaltung des Vermögens und der Sachwerte der AGZ
  - e) Verabschiedung der Jahresrechnung und Erstellung des Budgets für das neue Vereinsjahr.
  - f) Organisation von Veranstaltungen
  - g) Bestimmung der Delegierten für die SAG-DelegiertenversammlungBei Beschlussfassung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidenten.
7. Die AGZ wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitgliedes.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

1. Zur Überprüfung der Rechnung der AGZ wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und die Kasse der AGZ mindestens einmal im Jahr zu prüfen und über den Befund der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
3. Die Rechnungsrevisoren sind im Weiteren befugt, zuhanden der GV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen.

#### **IV. Finanzielles**

1. Die finanziellen Mittel der AGZ bestehen aus:
  - a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b) Donatorenbeiträgen und Schenkungen
  - c) Den Vermögenserträgen
  - d) Anderen Einnahmen.
2. Für die Verpflichtungen der AGZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag dient unter Vorbehalt der statutarischen Leistungen an die SAG der Erreichung der Ziele gemäss Art. 2. Die Beitragshöhe darf CHF 100.- nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Die Mitglieder der Organe der AGZ arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren und die im Auftrag handelnde Delegierte haben jedoch einen Anspruch auf Vergütung der im Dienste der AGZ entstandenen Spesen.
4. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

#### **V. Änderung der Statuten.**

Änderung oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können nur durch eine GV mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **VI. Auflösung der Gesellschaft**

Eine Auflösung der AGZ kann durch eine GV mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmenden Mitglieder der AGZ beschlossen werden. Nicht anwesenden Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

Die Auflösung kann auch von Gesetzes wegen erfolgen (ZGB).

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die GV.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen der öffentlichen Hand oder einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **VII. Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom ~~3.12~~ 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Frühere Fassungen werden durch die vorliegende ersetzt.

Zug, den 3. April 2023, mit Revision 5. April 2024

Astronomische Gesellschaft Zug

Der Präsident:



Carlo von Ah

Der Vizepräsident:



Thomas Jenni